

## FÖRDERUNGSRICHTLINIEN FÜR ENERGIESPARENDE UND EMISSIONSMINDERNDE MASSNAHMEN DER MARKTGEMEINDE BIEDERMANNSDORF

### I) Ziel der Förderungsmaßnahmen

1. Verbesserung der Umweltsituation durch Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emission und Senkung des Energieverbrauches.
2. Ersatz von Importenergie durch vermehrte Nutzung erneuerbarer, heimischer Energieträger.
3. Steigerung der heimischen Wertschöpfung und Schaffung von Arbeitsplätzen.
4. Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger.

### II) Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Die Summe der Förderungsbeträge darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagansatz nicht überschreiten. Eine Überziehung des Budgetansatzes ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gemeinderates möglich.
2. Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Biedermannsdorf. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen. Eine Auszahlung erfolgt nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.
3. Förderungswürdige Objekte sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Doppelhäuser (die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Hauseinheiten aufweisen), Kleinwohnhäuser (bis 4 Wohneinheiten) und Reihenhäuser. Eine Förderung ist für jede Hauseinheit möglich. Nicht gefördert werden Baracken, Behelfsheime und Bauwerke vorübergehenden Bestandes. Das Gebäude, für das die Förderung gewährt wird, muss ganzjährig bewohnt werden können. Von dieser Bestimmung ausgenommen ist die Förderung für den Fernwärmeanschluss (zu finden unter Punkt IV 4.)
4. Die zu fördernde Maßnahme muss nach dem 1.1.2023 durchgeführt worden sein, wobei nur Sanierungen bestehender Objekte gefördert werden. Energietechnische Maßnahmen in Neubauten werden nur bei diesen Maßnahmen gefördert: Stromspeicher, Erdwärmepumpen, Solarheizungen.



5. Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Biedermansdorf befinden. Eine Fördermöglichkeit für thermische Sanierungen (siehe unten Punkt IV) 1. a) „Förderung nachträglicher energietechnischer Maßnahmen einzelner Bauteile“) besteht bei Neubauten frühestens 10 Jahre nach Fertigstellung im Sinne des § 30 der NÖ Bauordnung (Fertigstellungsanzeige).
6. Förderungswerber müssen ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Biedermansdorf haben.
7. Je förderungswürdigem Objekt kann in einem Zeitraum von 10 Jahren von jeder energiesparenden Maßnahme nur einmal eine Förderung durch die Marktgemeinde Biedermansdorf gewährt werden.
8. Vorliegen aller notwendigen behördlichen Genehmigungen (Baubewilligung, wasserrechtliche Bewilligung, ...).
9. Vorliegen aller zur Prüfung des Förderantrages notwendigen Unterlagen.

### **III) Förderungswerber**

1. Als Förderungswerber gelten natürliche Personen, Eigentümer, Miteigentümer, Wohnungseigentümer, Mieter, Pächter und Bauberechtigte.
2. Natürliche Personen als Förderungswerber müssen EU-Bürger oder solchen gleichgestellt sein.
3. Ist der Errichter nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) erforderlich.

### **IV) Art und Höhe der Förderung, besondere Fördervoraussetzungen**

Die Marktgemeinde Biedermansdorf gewährt Förderungen für folgende energiesparende Maßnahmen bei förderwürdigen Objekten durch einen einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich im Wege der Banküberweisung.



## 1. Thermische Sanierung

### a) Förderung nachträglicher energietechnischer Maßnahmen einzelner Bauteile

Grundlage für das Gewähren der Förderung ist der Nachweis der Einhaltung bestimmter Dämmwerte (U-Wert) der sanierten Gebäudeteile. Das Erreichen des vorgegebenen U-Wertes ist von einer befugten Seite z.B. Energieberatung NÖ, Baumeister, ... zu bestätigen und beizulegen. Bei Förderung nachträglicher Maßnahmen einzelner Maßnahmen können nur 2 Maßnahmen kombiniert werden (ansonsten ist die Generalsanierung unter Punkt b) in Kombination mit der NÖ Landesförderung zu beantragen).

Gedämmter Bauteil	U-Wert nach erfolgter Sanierung $\leq$	Ausbezahlter Zuschuss
Außenwand	$\leq 0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$	20 %, max. 450,-
Fenstertausch in Verbindung mit Wärmedämmung	$\leq 1,35 \text{ W/m}^2\text{K}$	20 %, max. 450,-
Gestaltung Dämmfassade in Abstimmung mit Gemeinde	nur in der Schutzzone	20 %, max. 400,-
Oberste Geschoßdecke / Dachschräge	$\leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$	20 %, max. 300,-
Kellerdecke/ erdberührter Fußboden:	$\leq 0,35 \text{ W/m}^2\text{K}$	20 %, max. 150,-
Kontrollierte Wohnraumlüftung (nachträglich)	Mind. 70% Wärmerückgewinnung Luftdicht Blower-Door-Test $n_{L50}$ max. $1,5 \text{ h}^{-1}$ . (Prüfung durch eine Fachfirma und Anlagenbeschreibung erforderlich)	5%, max. € 500,-

### b) Generalsanierung in Kombination mit Landesförderung

Bei Vorlage einer Förderzusage des Landes NÖ im Zuge einer thermischen Generalsanierung:

Gesamtpunkteanzahl laut NÖ Eigenheimsanierung gemäß Förderzusage Land NÖ	Ausbezahlter Zuschuss
55-79 Punkte	700,-
80-89 Punkte	850,-
90-100 Punkte	1.000,-



## 2. Förderung von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Zusatzheizung

Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Warmwasserbereitung	mindestens 4 m <sup>2</sup> Kollektorfläche, mindestens 300 l Speicher	€ 500,-
Warmwasserbereitung und Zusatzheizung	mindestens 15 m <sup>2</sup> Kollektorfläche, mindestens 800 l Speicher	€ 800,-

Die Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen.

## 3. Förderung von Biomasseheizungen

Nachfolgende Anlagen können gefördert werden, sofern eine Typenprüfung vorliegt und die in Niederösterreich jeweils gültigen Emissionsgrenzwerte eingehalten bzw. unterschritten werden und das ganze Haus damit beheizt wird:

- **Heizanlagen mit automatischer Beschickung** (Hackschnitzel, Holzpellets) unabhängig von der Größe der Brennstoffbevorratung (Tages-, Wochen-, Jahresbehälter) wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.
- **Stückholzkessel (Holzvergaserkessel)** mit Pufferspeicher und elektronisch geregelter Verbrennungsablauf, wenn eine Zentralheizung angeschlossen ist.
- **Kachelofen- und Kaminofen – als monovalente Ganzhausheizung** – das sind Kachelöfen oder Kaminöfen mit Wärmetauschern, sodass auch Warmwasser für die Zentralheizung erzeugt werden kann (hier ersetzt eine normgerechte Berechnung der Rauchzüge und des Brennraumes die Typenprüfung). Die Verbrennungsluftzufuhr muss extern (raumluftunabhängig) erfolgen.

Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Biomasseheizung <sup>A)</sup>	wie oben beschrieben	€ 750,-

<sup>A)</sup> Anmerkung: Biomasseheizungen werden nur dann gefördert, wenn ein Anschluss an eine Nah- und Fernwärmeversorgung nicht möglich ist.

## 4. Nah- und Fernwärmeanschlüsse (aus erneuerbaren und CO<sub>2</sub> neutralen Energieträgern)

Die Kosten des Anschlusses werden bei bestehenden Objekten gefördert, sofern zusätzlich folgende Fördervoraussetzungen erfüllt werden:

- Wärmeversorgung aus erneuerbaren und CO<sub>2</sub> neutralen Energieträgern;
- Durchführung der Maßnahme durch ein Fachunternehmen und Nachweis der Kosten;

Maßnahme	Ausbezahlter Zuschuss
Nah- und Fernwärmeanschluss <sup>B)</sup>	€ 750,- <sup>1</sup>
Zuschlag bei mehreren Wohneinheiten	€ 100 je WE <sup>2</sup>
Zuschlag bei Kombination mit thermischer Solaranlage	€ 70,- <sup>3</sup>

### Wichtige Hinweise:

<sup>1</sup> Erfolgt der Anschluss im Zuge der Trassenverlegung bzw. im zeitlichen Zusammenhang damit, so erhöht sich die Förderung um € 500,- („Zusatzförderung“).

<sup>2</sup> bei Objekten mit mehreren Wohneinheiten beträgt die max. Förderhöhe € 1.500,- je Anschluss (Deckelung); wird auch die „Zusatzförderung“ beantragt und zuerkannt, beträgt die max. Förderhöhe € 2.000,-.

<sup>3</sup> Anlagengröße: mind. 4 m<sup>2</sup> Kollektorfläche und mind. 300 l Pufferspeicher.

<sup>B)</sup> Anmerkung: Nahwärmeeinrichtungen auf Biomasse-Basis werden nur dann gefördert, wenn ein Anschluss an eine Fernwärmeversorgung nicht möglich ist.



## 5. Förderung von Wärmepumpen zur Warmwasserbereitung und Raumheizung

Anlagenart	Voraussetzungen (bei allen Wärmepumpen: monovalenter Heizungsbetrieb in Kombination mit Niedertemperaturwärmeabgabesystem d.h. maximale Vorlauftemperatur 35°C, außer bei Umstieg von fossilem Brennstoff in Bestandsgebäuden)	Ausbezahlter Zuschuss
Zur Beheizung und Warmwasserbereitung	Erdwärmepumpe in Neu- und Bestandsgebäuden	€ 1.200,-
	Luft Wärmepumpe in Bestandsgebäuden bei Umstieg von fossilem Brennstoff (Öl, Gas, ...) unter folgenden Voraussetzungen: Kältemittel mit Global Warming Potential $\leq 1.000$ , Saisonale Energieeffizienz $\eta_{s\_m\_55} \geq 125\%$ (125% bei einer Vorlauftemperatur von 55°C) und fachgerechte Dimensionierung (vereinfachte Heizlastberechnung oder Bemessung anhand Energieausweis des Bestandsgebäudes)	€ 800,-

Die angegebenen Kennwerte sind spätestens nach 5 Jahren erneut zu evaluieren und gegebenenfalls dahingehend anzupassen, dass bei Neubauten nur besonders energieeffiziente, ökologische und leise Luft-Wasser Wärmepumpen förderwürdig sind.

Die Wärmepumpenanlagen sind nach Möglichkeit mit Solaranlagen zu kombinieren. Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist eine Bestätigung durch das ausführende Unternehmen oder eine Originalrechnung, aus der die Einhaltung der Fördervoraussetzungen ersichtlich ist.

## 6. Förderung von Stromspeichern für Photovoltaik-Anlagen

Art der Förderung	Ausbezahlter Zuschuss
Investitionskostenzuschuss Stromspeicher für Photovoltaik-Anlagen	€ 100,- je kWh / max. € 800,-

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Vorlage der Anlagenbeschreibung, die Bestätigung der Inbetriebnahme durch die Fachfirma und der saldierten Rechnungen. Diese Förderung wird auch für Neubauten, Nebengebäude, Eigentumswohnungen (Balkonkraftwerke) oder landwirtschaftliche Gebäude gewährt.



## 7. Förderung von aktiver Mobilität

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

Investitionszuschuss	Ausbezahlter Zuschuss
Ankauf Fahrrad mit/ohne Elektroantrieb	10%, max. € 100,-
Ankauf Lastenfahrrad mit Elektroantrieb	10%, max. € 300,-
Ankauf Lastenfahrrad ohne Elektroantrieb	10%, max. € 150,-
Ankauf Fahrradanhänger für den Kindertransport	10%, max. € 150,-
Ankauf Wallbox	10%, max. € 200,-
Ankauf E - Scooter	10%, max. € 100,-

Fördervoraussetzungen:

- Ankauf durch Privatperson;
- gefördert wird nur der Ankauf eines neuen Fahrrades bzw. einer neuen Wallbox von einem dazu befugten Gewerbeunternehmen;
- Vorlage einer saldierten Rechnung (Originalrechnung immer erforderlich);

Keine Förderung gebührt, wenn binnen der letzten 5 Jahre vor neuerlicher Antragstellung eine Förderung für eine in dieser Bestimmung angeführte Maßnahme gewährt wurde.

## V) Verfahren

1. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Marktgemeinde Biedermannsdorf aufgelegten Formblattes schriftlich im Gemeindeamt einzubringen. Mit der Antragsstellung anerkennt der Förderungswerber die gegenständlichen Richtlinien. Maßgebend für die Gewährung einer Förderung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung. Spätere Veränderungen bleiben unberücksichtigt.
2. Vor der Installation, bzw. Montage einer energiesparenden Maßnahme sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Anzeigen, bzw. Bewilligungen einzuholen. Die Anlage hat den Normen und dem technischen Stand zu entsprechen.
3. Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:
  - 3.1. Nachweise entsprechend der besonderen Fördervoraussetzungen für die Maßnahmen
  - 3.2. saldierte Originalrechnungen (Nebenleistungen z.B. Maurer bei Solaranlage werden anerkannt)
  - 3.3. im Zweifelsfall können durch die Gemeinde weitere Unterlagen und Atteste angefordert werden
  - 3.4. Eigentumsnachweis an der Liegenschaft, auf der die zu fördernde Anlage errichtet wird (Grundbuchsauszug, nicht älter als ein Monat), sofern die Eigentumsverhältnisse dem Gemeindeamt nicht bekannt sind.
4. Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens zwölf Monate nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme einzubringen. Als Nachweis gilt das Rechnungsdatum.



5. Förderungen nach diesen Richtlinien bewilligt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, welcher/welche in der nächsten Sitzung des Gemeindevorstandes über gewährte und abgelehnte Förderanträge zu berichten hat.
6. Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens einer oben angeführten Fördermaßnahme erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
7. Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.
8. Maßnahmen welche von den Richtlinien nicht erfasst werden, aber den gleichen Grundsätzen und den gleichen Zielsetzungen entsprechen, werden vom Gemeindevorstand entschieden, welcher in der nächsten Sitzung dem Gemeinderat zu berichten hat.

#### **VI) Kontrolle**

Die Marktgemeinde Biedermansdorf behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

#### **VII) Widerruf**

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht zweckgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen. Förderwerber, die einmal eines Missbrauches überführt worden sind, kommen für spätere Förderungen nicht mehr in Betracht.

#### **VIII) Wirksamkeitsbeginn**

Die Bestimmungen dieser Richtlinien, die vom Gemeinderat in der Sitzung am 14. April 2023 beschlossen wurden, treten mit dem 1.1.2024 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Förderungsrichtlinien zu energiesparenden und emissionsmindernden Maßnahmen.

#### **Hinweis:**

Das Ansuchen für die Gemeindeförderung liegt im Gemeindeamt auf, kann aber auch von der Homepage der Marktgemeinde Biedermansdorf ([www.biedermansdorf.at](http://www.biedermansdorf.at)) heruntergeladen werden!

